Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 5 Sbg. TA § 5

Sbg. TA - Salzburger Tourismus-Auszeichnungsverordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Eine Verurteilung im Sinn des § 2 Abs 2 bewirkt den Verlust einer verliehenen Auszeichnung.

In Kraft seit 01.09.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at